



Merkblatt zu Neuregelungen für die BVD-Bekämpfung nach Inkrafttreten der BVDV- Verordnung zum 01.01.2011

Die zum 01.01.2011 in Kraft getretene BVDV- Verordnung (BVDV=Bovine-Virus-Diarrhoe-Virus) bringt zum einen **strengere Regelungen für das Verbringen von Rindern**, zum anderen eine **neue Definition des Status „BVDV- unverdächtiger Bestand“** mit sich.

Mit Hilfe der neuen gesetzlichen Regelungen soll die Infektionskette unterbrochen und somit die Seuche dauerhaft (zumindest deutschlandweit) ausgeremert werden.

Regelungen für das Verbringen von Rindern

Grundsätzlich gilt, dass nur noch BVDV- unverdächtige Rinder, d.h. Rinder, die nachweislich über ein negatives Untersuchungsergebnis verfügen, in einen anderen Bestand verbracht werden dürfen. Die Untersuchung auf BVDV-Unverdächtigkeit kann mittels Ohrstanzprobe oder Blutprobe erfolgen. Für alle neugeborenen Rinder ist die Ohrstanzprobe anzuwenden. Dem Tierhalter entstehen dabei keine zusätzlichen Kosten für die neuen Ohrmarken, da der Differenzbetrag zur herkömmlichen Ohrmarke von der Tierseuchenkasse getragen wird. Für jedes untersuchte Tier wird das Untersuchungsergebnis in der HIT-Datenbank dokumentiert. Die Zugänglichkeit des Untersuchungsbefundes in der HIT-Datenbank bzw. ein entsprechender HIT-Ausdruck werden als Untersuchungsnachweis für das Verbringen anerkannt.

Eine einmalige Untersuchung reicht aus, um den Status „BVDV- unverdächtig“ für das untersuchte Tier sowie auch für das zugehörige Muttertier lebenslang aufrecht zu erhalten.

Eine wichtige Neuerung ist, dass jetzt auch alle männlichen Rinder unter die grundsätzliche Untersuchungspflicht fallen!

Ausnahmen von der grundsätzlichen Regelung, dass nur noch nachweislich BVDV- unverdächtige Tiere verbracht werden dürfen, gelten für

1. alle Rinder, die unmittelbar zur Schlachtung gehen und dabei direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden;
2. alle Rinder, die direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle in andere EU-Mitgliedstaaten verbracht oder in ein Drittland exportiert werden;
3. Kälber, die jünger als 6 Monate sind, wenn der Herkunftsbestand den Status „BVDV- unverdächtig“ hat. Ohne den Nachweis der individuellen BVDV-Unverdächtigkeit dürfen solche Tiere mit amtlicher Bescheinigung ausschließlich in reine Stallmastbetriebe verbracht werden, von wo aus alle gehaltenen Rinder direkt und ausschließlich zur Schlachtung abgegeben werden;
4. Kälber, die jünger als 6 Monate sind, wenn der Herkunftsbestand keinen Status „BVDV- unverdächtig“ hat. Ohne den Nachweis der individuellen BVDV-Unverdächtigkeit dürfen solche Tiere mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes in reine Stallmastbetriebe verbracht werden, von wo aus alle gehaltenen Rinder direkt und ausschließlich zur Schlachtung abgegeben werden. Die Kälber müssen dann im aufnehmenden Betrieb abgesondert gehalten und unverzüglich auf BVDV untersucht werden;
5. Rinder, die am 1. Januar 2011 mindestens 6 Monate alt waren. Solche Tiere dürfen mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes ohne Nachweis der individuellen BVDV-Unverdächtigkeit ausschließlich in reine Stallmastbetriebe verbracht werden, soweit die Rinder des aufnehmenden Betriebes ausschließlich in Stallhaltung gemästet und direkt zur Schlachtung abgegeben werden. Diese Ausnahme gilt als Übergangsregelung nur bis einschließlich 30.06.2011!



Status „BVDV- unverdächtiger Rinderbestand“

Um den Bestandsstatus „ BVDV- unverdächtiger Rinderbestand“ zu erlangen, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Alle Rinder müssen über einen negativen BVDV-Untersuchungsbefund verfügen.
2. Innerhalb eines Zeitraumes von zwölf auf die Untersuchung nach Nr. 1 folgenden Monaten müssen:
 - alle im Bestand geborenen Rinder bis zu einem Alter von höchstens 6 Monaten mit negativem Ergebnis untersucht worden sein;
 - alle Rinder des Bestandes frei von klinischen Anzeichen der BVD sein;
 - alle Rinder, die neu in den Bestand eingestellt werden, vorher mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sein;
 - Kontaktmöglichkeiten der Rinder des Bestandes zu Rindern aus nicht BVDV-unverdächtigen Beständen ausgeschlossen werden können;
 - Bullen, die zum Decken eingesetzt werden bzw. deren Sperma zur Besamung genutzt wird, vorher mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sein.

Mit diesen neuen Festlegungen zum Erreichen des Status „BVDV- unverdächtiger Rinderbestand“ durch die BVDV- Verordnung werden die alten Festlegungen nach der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Bekämpfung der BVD/MD im Land Brandenburg vom 16. Oktober 2000 außer Kraft gesetzt.

Da alle Rinderbestände des Landkreises SPN nach den Bestimmungen der genannten Richtlinie erfolgreich saniert wurden und nach der Definition dieser Richtlinie „BVD-unverdächtig“ waren, muss es nun Ziel jedes Rinderhalters sein, dieses hohe tierseuchenrechtliche Niveau aufrecht zu erhalten und so schnell wie möglich die Bedingungen für die Anerkennung seines Rinderbestandes als BVD-unverdächtig auch nach neuem Recht zu erfüllen.

Zur Vermeidung von Reinfektionen, die wegen der hohen Empfänglichkeit mit hohen wirtschaftlichen Schäden verbunden sein können, ist bei Zukäufen unbedingt ein BVDV- negativer Untersuchungsbefund für die Zukaufstiere zu fordern. Ferner sind Biosicherheitsmaßnahmen, insbesondere beim Personen- und Fahrzeugverkehr, konsequent durchzusetzen.

Weitere Informationen zur BVD erhalten Sie im Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung per Telefon, Fax oder E-Mail.

Tel.: 03562 98618301

Fax: 03562 98618388

E-Mail: veterinaeramt@lkspn.de

Dr. Vogt
Amtstierarzt